



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 02 vom 30. Januar 2020

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Behördenfund
Öffentliche Bekanntmachung	2	Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung zur Dachbegrünung
Öffentliche Bekanntmachung	5	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „ Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße" Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	7	Gemeinsames Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch für das Schuljahr 2020 / 2021
Öffentliche Bekanntmachung	10	Bezirksregierung Düsseldorf - Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Öffentliche Bekanntmachung	13	Widmung verschiedener Straßen und Wege im Stadtgebiet
Öffentliche Bekanntmachung	15	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	15	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	16	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung eines Behördenfundes

Der Stadt Meerbusch wurde durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf ein

Behördenfund: Bargeld
Fundort: Lank-Latum
Fundtag: 21.06.2019

zur weiteren Veranlassung überwiesen. Die/der Empfangsberechtigte wird aufgefordert, ihre/seine Rechte bis zum 30.01.2023 bei der

Stadt Meerbusch
Fachbereich 1
Wittenberger Str. 21
40668 Meerbusch

anzumelden. Meldet sich der/die Empfangsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, fällt der Fund an die Stadt Meerbusch.

Meerbusch, den 17. Dezember 2019

Die Bürgermeisterin

gez.
Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin, dass das Recht besteht, Widerspruch gegen die Datenweitergabe an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gem. § 42 Abs. 3 BMG, falls die anderen Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Ehe- und Altersjubiläen gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG,
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform gem. § 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG, sofern der Hauptwohnsitz hier nach dem 01.11.15 begründet wurde.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Meerbusch, den 11. Dezember 2019

Die Bürgermeisterin

gez.
Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch Vom 14. Januar 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in Verbindung mit § 89 (1) Nr. 7 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungs- / Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15°, sofern es sich um Vorhaben handelt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB liegen.

§ 2 Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern

- (1) Ein Gebäude wird durch die Dachfläche nach oben – horizontal – abgeschlossen. Sie trennt dabei den Außenraum vom Innenraum und ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (2) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung extensiver oder intensiver Dachbegrünung gem. Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. FLL auf Dachflächen gem. Abs. (1).
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (4) Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 12 m² Dachfläche dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Flächen für notwendige technische Anlagen einschl. Energiegewinnungsanlagen und nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.

§ 3 Gestaltung von Garagen und Tiefgaragendächern

- (1) Flachdächer von Garagen und Carports sowie überdachte Tiefgaragenzufahrten sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- (2) Flachdächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Substratschicht für intensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen.
- (3) Die begrünte Dachfläche von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten muss mindestens 60% der Gesamtdachfläche betragen. Flächen für technische Anlagen, Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

§ 4 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 5 Abweichungen

- (1) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- (2) Der Bauherr kann auf Antrag, mit Vorlage einer Bescheinigung eines Fachbetriebes, von der Verpflichtung gem. § 2 dieser Satzung befreit werden, wenn eine Dachfläche im Schatten liegt und für eine Begrünung nicht geeignet ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht gemäß der FLL Richtlinie pflanzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,

4. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15 ° nicht extensiv und dauerhaft begrünt sowie mit einer Substratschicht für extensive Dachbegrünung von weniger als 10 cm herstellt
 6. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von Garagendächern und Carports sowie überdachte Tiefgaragenzufahrten diese nicht dauerhaft extensiv begrünt.
 7. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese nicht dauerhaft intensiv begrünt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese mit einer Substratschicht von weniger als 20 cm herstellt
 9. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung auf Tiefgaragendächern und überdachten Tiefgaragenzufahrten einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.
- (3) Im Falle der Verletzung von verbindlichen Festsetzungen dieser Satzung kann durch bauaufsichtliche Verfügung nach § 58 Abs. 2 BauO NRW die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden. Die bauaufsichtliche Verfügung kann mittels Verwaltungszwang gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, SGV. NRW. 2010) durchgesetzt werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 14. Januar 2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNGSBESCHLUSS VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „ Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239 Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) als Satzung mit der Begründung vom November 2019 als Satzung,

für ein Gebiet, das

- im Norden durch die Flurstücke 52, 33, 346 und Teile des Flurstücks 291,
- im Osten durch die Straße „Kanzlei“ und das Flurstück 377,
- im Süden durch die Flurstücke 46, 134, 319, 321 und 285 sowie
- im Westen durch den Schackumer Bach begrenzt wird,

maßgebend ist der in der 1. Änderung des Plans Nr. 239 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans tritt der Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“, soweit er von der 1. Änderung des Bebauungsplans überlagert wird, außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, „Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 024 zu jedermanns Einsicht bereit.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 14. Januar 2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinsames Anmeldeverfahren an den
weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch
für das Schuljahr 2020 / 2021

im Zeitraum vom 07. Februar bis zum 10. Februar 2020

Zur Anmeldung kommen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind.

Bitte bringen Sie das letzte Zeugnis, den roten Anmeldebogen der Grundschule sowie das Familienstammbuch mit. Über die Aufnahme wird an jeder Schule erst am Ende des Anmeldeverfahrens entschieden. Daher ist es unerheblich, an welchem Tag die Anmeldung erfolgt.

Ich weise auf die Broschüre „Richtung Zukunft – Schulwegweiser für die weiterführenden Schulen in Meerbusch“ hin, die in den Meerbuscher Grundschulen ausliegt sowie die filmischen Portraits der einzelnen weiterführenden Schulen auf unserer Homepage: [www.meerbusch.de/ Bildung, Kultur und Tourismus/ Schulen/ Weiterführende Schulen](http://www.meerbusch.de/Bildung,%20Kultur%20und%20Tourismus/Schulen/Weiterfuehrende%20Schulen).

Die weiterführenden Schulen der Stadt Meerbusch bieten im Einzelnen folgende Anmeldetermine an:

<p>Städt. Realschule Osterath, Görresstr. 6, 40670 Meerbusch Tel.: 02159 / 679710 www.rso-meerbusch.de</p>

Anmeldetermine:

Freitag, den 07.02.2020 von 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag, den 08.02.2020 von 09:00 – 12:00 Uhr

Montag, den 10.02.2020 von 08:00 – 09:00 Uhr und von 12:00 – 14:00 Uhr.

Die Städtische Realschule Osterath sieht ihre Schwerpunkte im „miteinander leben und lernen“ und „fördern und fordern“. Alle Schüler beginnen in der Jahrgangsstufe 5 mit der Fremdsprache Englisch. In der Klasse 6 wird die Fremdsprache Französisch eingeführt. Ab Klasse 7 wird nach Neigung der Schülerinnen und Schüler differenziert, d.h. sie können zwischen einem fremdsprachlichen (Französisch), einem naturwissenschaftlichen (Biologie), einem technischen (Technik) und einem sozialwissenschaftlichen (Sozialwissenschaften) Schwerpunktbereich wählen.

In allen Jahrgangsstufen finden zusätzlich Ergänzungsstunden statt, und zwar: Klassenstufen 5/6 schwerpunktmäßig in Deutsch und Ernährungslehre (6), Klassenstufen 7/8 in Deutsch und Informatik, Klassenstufe 9 schwerpunktmäßig in Hauswirtschaft, im sozialen, fremdsprachlichen oder sportlichen Bereich, und in der Jahrgangsstufe 10 in Deutsch, Englisch, Mathematik, als Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10.

Darüber hinaus gibt es in den Klassen 9/10 das Projekt „Schüler helfen Schülern“.

Die Berufsorientierung ab Klasse 8 mit zwei Praktika und die Kooperation mit zahlreichen externen Partnern sind ein weiterer Schwerpunkt, der den Einstieg ins Berufsleben oder den Besuch einer weiterführenden Schule vorbereitet. Der Unterricht findet in gut ausgestatteten Unterrichts- und Fachräumen statt. Für die 5. und 6. Klassen bietet die Schule eine Übermittagsbetreuung an. In der Mensa gibt es täglich ein frisch gekochtes Mittagessen.

Es wird wieder eine Bläserklasse angeboten. Die neuen Fünftklässler haben die Möglichkeit ein Blasinstrument zu erlernen. Die Freude an der Musik trägt zur Steigerung des Selbstbewusstseins und der Teamfähigkeit bei. Diese Schlüsselqualifikationen sind hilfreich für das spätere Berufsleben.

Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch, Weißenberger Weg 8-12, 40667 Meerbusch
Tel.: 02132 / 99640
www.mmge-meerbusch.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe.

Anmeldetermine für den Jahrgang 5:

Freitag, den 07.02.2020 von 15:00 – 17:00 Uhr
Samstag, den 08.02.2020 von 10:00 – 13:00 Uhr
Montag, den 10.02.2020 von 15:00 – 17:00 Uhr

Anmeldetermine für die gymnasiale Oberstufe:

Die Anmeldetermine werden ab Mitte Februar 2020 stattfinden.
Kontaktaufnahme bitte bis zum 03.02.2020 unter Tel.: 02132/99640

Die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule richtet ihr Profil am pädagogischen Gedankengut Maria Montessoris aus: Es sieht für alle Klassen in der Sekundarstufe I Freiarbeitsstunden vor. Alle Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Schullaufbahn intensiv und individuell begleitet, gefördert und beraten. Eine breite Palette an Arbeitsgemeinschaften und offenen Angeboten ermöglicht ganzheitliches Lernen. Die erste Fremdsprache ist Englisch. Ab Klasse 7 tritt neben Deutsch, Englisch und Mathematik ein viertes Hauptfach, das aus dem Angebot Arbeitslehre, Französisch, Latein- oder Naturwissenschaften gewählt wird. Ab Klasse 9 können die Schülerinnen und Schüler Französisch oder Spanisch und ab der Einführungsphase (Stufe 11) Spanisch als weitere Fremdsprache lernen.

Bei einem Anmeldeüberhang entscheidet die Schulleitung umgehend über die Aufnahme, so dass ggf. eine fristgemäße Anmeldung an einer anderen weiterführenden Schule möglich ist. In diesem Fall wird der Anmeldebogen an die Eltern zurückgeschickt.

Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch
Tel.: 02159 / 96560
www.meerbusch-gymnasium.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe.

Anmeldetermine:

Freitag, den 07.02.2020 von 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, den 08.02.2020 von 09:00 – 13:00 Uhr
Montag, den 10.02.2020 von 14:00 – 17:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten stehen die Schulleiterin Frau Schiebler und die Erprobungsstufenkoordinatorin Frau Mikus nach telefonischer Anmeldung gerne zu Gesprächen bereit (Tel.:02159/96560).

Das Städt. Meerbusch-Gymnasium (SMG) bietet die Möglichkeit, in der Jahrgangsstufe 5 Französisch als vorgezogene zweite Fremdsprache zu erlernen. Die Schülerinnen und Schüler wählen außerdem in Ergänzung zum Fachunterricht des Jahrgangs 5 ein Fach aus dem Werkstattangebot zur Förderung individueller Kompetenzen.

In der Jahrgangsstufe 7 kann zwischen Französisch und Latein als zweite Fremdsprache gewählt werden. Im Differenzierungsbereich der Jahrgangsstufe 9 werden diese beiden Fächer erneut zur Wahl angeboten. Dort und in der Oberstufe kann Spanisch als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Ergänzend zum regulären Unterricht werden in den Klassen 5, 6 und 7 soziale und methodische Kompetenzen jede Woche in der SMG-Stunde vermittelt. Zudem werden in den Kernfächern zur individuellen Förderung Lernzeiten für Schülerinnen und Schüler angeboten.

Am SMG wird Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten durch geschulte Ansprechpartner innerhalb eines schuleigenen Beratungskonzeptes professionelle Unterstützung angeboten. Das SMG hat ein offenes Ganztagsangebot. Der Cafeteria-Verein als Träger der Übermittagsbetreuung bietet ein warmes Mittagessen an. Am Nachmittag finden eine Betreuung der Hausaufgaben, Förderangebote und Arbeitsgemeinschaften mit flexiblen und interessanten Angeboten statt. Die Schule lädt regelmäßig zu

Konzerten und Theateraufführungen ein, die aus Unterricht und Arbeitsgemeinschaften erwachsen. Die musische Förderung im außerunterrichtlichen Bereich wird unterstützt durch zwei Chöre und das Orchester. Für den Unterricht stehen gut ausgestattete Unterrichts- und Fachräume zur Verfügung, die den Ansprüchen eines modernen Unterrichts unter Einbeziehung neuer Medien gerecht werden. Die Teilnahme an Wettbewerben und der Erwerb von Sprachzertifikaten bilden einen Schwerpunkt schulischer Arbeit.

Städtisches Mataré-Gymnasium.Europaschule Meerbusch, Niederdonker Str. 36, 40667 Meerbusch
Tel.: 02132 / 509500
www.matare.de

Anmeldung für den Jahrgang 5 und die gymnasiale Oberstufe.

Anmeldetermine:

Freitag, den 07.02.2020 von 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag, den 08.02.2020 von 09:00 – 12:30 Uhr
Montag, den 10.02.2020 von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr.

Der Schulleiter, Herr Gutjahr-Dölls, sowie der Erprobungsstufenkoordinator, Herr Fietze, stehen gerne für Fragen zur Verfügung. (Tel.: 02132/509500) Terminwünsche für die jeweiligen Anmeldungen können online eingetragen werden. Die entsprechende Maske finden Sie auf unserer Homepage.

Das Städtische Mataré-Gymnasium.Europaschule versteht sich u.a. als europäisch international orientiertes Gymnasium mit sprachlichem Schwerpunkt. So besteht die Möglichkeit ab Klasse 5 den bilingualen Zweig zu wählen, der sich durch einen erhöhten Englischunterricht und den Sachfachunterricht ab Klasse 7 in den Fächern Erdkunde, Geschichte und Politik auszeichnet. In der Jahrgangsstufe 7 kann Französisch oder Latein als 2. Fremdsprache gewählt werden. Ab Klasse 9 kann Spanisch als 3. Fremdsprache, ab Klasse 11 als neu einsetzende Fremdsprache gewählt werden. Die Naturwissenschaften sind hervorragend ausgestattet und nehmen ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein.

Es wird erneut eine Chorklasse angeboten, in der die in den Grundschulen etablierte SingPause weiter fortgeführt wird. Damit verknüpft sind eine Weiterentwicklung der Chorarbeit sowie eine Kooperation mit der Städtischen Musikschule Meerbusch. Hinzu kommt die Weiterentwicklung des Instrumentalbereichs.

Als Europaschule unterhält das Mataré-Gymnasium Partnerschaften in Frankreich (Fouesnant), England (Brighton) und den Niederlanden (Harderwijk). Darüber hinaus existieren vielfältige Möglichkeiten an internationalen Projekten teilzunehmen, wie z.B. am Erasmus-Programm, Model United Nations, einem internationalen Betriebspraktikum in England, etc.

Die Schülerinnen und Schüler können ihre Mittagspause in der neu renovierten und wunderbar ausgestatteten Aula verbringen.

Das Mataré-Gymnasium ist ein gebundenes Ganztagsgymnasium mit flexiblen und interessanten Angeboten für Schülerinnen und Schüler. Betreuungsmöglichkeiten können an vier Tagen bis 16.00 Uhr wahrgenommen werden. Dazu gehören verschiedene Fördermöglichkeiten in allen Hauptfächern, die Möglichkeit, im Rahmen von Lernzeiten Hausaufgaben zu machen sowie eine Reihe interessanter Arbeitsgemeinschaften.

Stadt Meerbusch
In Vertretung

Meerbusch, den 16.01.2020

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.12.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az.: 33-7 19 06-HA 2

Zusammenlegungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss), Regierungsbezirk Düsseldorf wird, zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben

angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Ilverich

Flur 1	Flurstücke	89, 90, 251, 253, 255, 257, 263, 265, 287, 288-294, 296, 297, 304, 529
Flur 6	Flurstücke	24-31, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben

mit Sitz in Meerbusch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Zusammenlegungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, Raum 15, 40668 Meerbusch

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Der Deichverband Meerbusch-Lank plant den naturnahen Ausbau des Kringsgrabens gemäß Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Geplant ist die Abflachung der Böschung nach Süden hin in den Bereich eines vorhandenen Weges und eine Verlegung dieses Weges in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen in Privateigentum.

Mit Antrag vom 04.11.2019 hat der Deichverband die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 91 FlurbG beantragt.

Von der geplanten Maßnahme sind Grundstücke betroffen, die nicht im Eigentum des Deichverbandes stehen. Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Flächentausch in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden. Die bisherigen Eigentümer sollen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Dabei sollen verstreut liegende Flächen zusammengelegt werden. Erforderliche Tauschflächen des Deichverbandes sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Gewässerbaumaßnahme ausreichend vorhanden.

Das Zusammenlegungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 12,5 Hektar groß.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG am 16.07.2019 angehört und eingehend über Zielsetzung und Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband übernommen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

[Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:](#)

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

gez.
Ralph Merten

Meerbusch, den 22. Januar 2020

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Meerbusch über die Widmung verschiedener Straßen und Wege im Stadtgebiet

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2019 (GV. NRW. S. 193) werden folgende Straßen und Wege im Stadtgebiet Meerbusch dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<u>Straße/Weg</u>	Widmungsbereich	Beschränkungen
Stadtteil Strümp		
Hubertusweg	gesamt (Gemarkung Strümp, Flur 12, Flurstücke 67 und 88)	keine
Strümper Berg	von Strümper Berg 19a / 15 bis Strümper Berg 15 a/ 17 (Gemarkung Strümp, Flur 12, Flurstück 84)	keine
Fuß- und Radweg Erich-Kästner-Straße	gesamt (Gemarkung Strümp, Flur 9, Flurstücke 521, 511 und 534)	kein Kraftfahrzeugverkehr, ausgenommen der Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage der Häuser Ingeborg-Bachmann-Straße 1-9 und 2-8

Ingeborg-Bachmann-Straße	gesamt (Gemarkung Strümp, Flur 9, Flurstück 371)	keine
Fuß- und Radweg Ingeborg-Bachmann-Straße	zwischen den Grundstücken Ingeborg-Bachmann-Straße 6 und Heinrich-Heine-Straße 48 (Gemarkung Strümp, Flur 9, Flurstück 330)	kein Kraftfahrzeugverkehr

Sämtliche Straßen und Wege werden eingestuft in:

Straßengruppe: Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

Untergruppe: Straßen gem. § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen); sonstige Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Ziff. 3 StrWG NRW sind Fußwege, Fuß- und Radwege, Fußgängerbereiche und Parkplätze

Wirksamkeit der Widmung: Die Widmung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne, aus denen die gewidmeten Anlagen ersichtlich sind, können während der Sprechzeiten

Dienstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Meerbusch, Fachbereich Straßen und Kanäle im Technischen Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer B 156, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, den 22. Januar 2020

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
29.11.2019	5.0101.022335.0	Theocharis, Christos	Holbeinstr. 9, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 216

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2020	501000456283	Herr Wen Guan Ho	Hölssig-Straße 2 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 021

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Schreibens: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
21.11.2019	2019/2627	Ibrahim Kocak	Hohegrabenweg 2 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 021

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 009c
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.